



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

61. Jg. Nr. 9 / 11. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Druckfehlerberichtigung über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 25. Mai 2005 Az. 230-1444.1 AM 1 41

Bekanntmachung über die Gewähr von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen für das Haushaltsjahr 2006 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 2005 Az.: 230-1551-371 41

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Eschlkam (Grundschule und Teilhauptschule I) und Neukirchen b.Hl. Blut (Grund- und Hauptschule), Landkreis Cham, Vom 17. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-46 43

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Regensburg, Vom 17. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-R/St 15 44

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 25. Mai 2005 (RABl S. 31) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 der Änderungssatzung ist nach dem Text der Ziffer 4 einzufügen:
„5. In § 21 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:“

Regensburg, 23. Juni 2005
Regierung der Oberpfalz

Ebe
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuer- wachen für das Haushaltsjahr 2006 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 2005

Az.: 230-1551-371

I.

1. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, kommunale Kinderhorte und Kinder-

krippen, professionelle kommunale Theater und kommunale Konzertsaalbauten und Rettungswachen) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18.02.1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05.04.2005, StAnz Nr. 19/2005) und die Richtlinien des Freistaates Bayern zur Förderung des Kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien - FwZR) vom 13.12.2004 (AllMBI 14/2004) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

2. Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Förderung kommunaler Maßnahmen nach Art. 10 FAG gilt die RBek vom 23.06.1995 (-RABl S. 41-) weiter. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (Überleitung der gemeinsamen Bek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 26.09.1995 – StAnz Nr. 42 auf Euro). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuwendungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 09.12.1997 – BIII2-515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.
4. Die Kostenrichtwerte wurden in der GemBek der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. April 2005, Az.: 62-FV 6700-013-14628/05 (StAnz Nr. 19/2005), geändert und angehoben. Auf das RS vom 24.05.2005 Az. 230-1551-370 wird hingewiesen.

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2006 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuwendungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln, soweit diese nicht selbst die Bewilligungsbehörde ist. Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 02. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2 Planunterlagen, bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,

- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, nicht erforderlich.

- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,
- 2.1.5 Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO (gegebenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der ausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt III Nr. 6 dieses Schreibens).

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 530 – der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindergärten

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Für die kreisangehörigen Gemeinden hat die **aufsichtliche Prüfung** der Pläne durch die Kreisverwaltungsbehörden zu erfolgen (vgl. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergartengesetzes vom 06.07.1993 - GVBl S. 487 -). Für die Erteilung der aufsichtlichen Prüfung bei kreisfreien Gemeinden ist das Sachgebiet Sozialwesen und Jugendhilfe – 600 – der Regierung der Oberpfalz zuständig.

C) Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab 1. Januar 2002 können auch Bauinvestitionen für kommunale Kinderkrippen und Kinderhorte mit FAG-Mitteln nach Art. 10 FAG gefördert werden. In Ausnahmefällen kann auch die Finanzierung einer kurzfristigen Mietlösung, ähnlich wie bei anerkannten Kindergärten, infrage kommen.

Auf das RS vom 16.01.2002, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

D) Kommunale Theaterbauten

Ebenfalls ab 1. Januar 2002 werden kommunale Theaterbauvorhaben wieder mit Mitteln des Art. 10 FAG gefördert. Förderfähig

sind Investitionen für professionelle kommunale Theater und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Die Förderung erfolgt nach den für Art. 10 FAG geltenden Grundsätzen und Verfahren. Die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sind sinngemäß in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Förderrahmen bewegt sich zwischen 0 und 60 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die konkrete Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft des kommunalen Trägers sowie nach der Höhe der zuwendungsfähigen Investitionskosten zu bestimmen. Dabei ist bei landesdurchschnittlicher Finanzkraft von einem Fördersatz von 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten auszugehen.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- ◆ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- ◆ Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Die Förderung nach Art. 10 FAG gilt für alle Maßnahmen, für die ab dem 1. Januar 2002 erstmalig ein Zuwendungsbescheid erlassen wird.

Förderanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

E) Generalinstandsetzungen und Absenkung des Schwellenwertes auf 25 v.H. - betrifft vorstehende Buchstaben A) bis D)

Mit Schreiben vom 18. Juni 2004, Az.: 62-FV 6700-025-26233/04 e.o., hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Neuregelung für Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 FAG mitgeteilt. Danach wird der Schwellenwert einheitlich von 50 v.H. auf 25 v.H. vermindert. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen führt dazu im Einzelnen aus:

„Generalinstandsetzungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden seit 1995 dann gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte bzw. in bestimmten Fällen ein Drittel der vergleichbaren Neubaukosten erreichen. Dieser Schwellenwert ist von kommunaler Seite wiederholt als zu hoch kritisiert worden.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird **ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert einheitlich auf 25 v.H.** vermindert. Zudem wird bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes anfallen, künftig ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die Sanierungen nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Die bisher erforderliche Ausscheidung von Kosten des Bauunterhalts erübrigt sich damit in diesen Fällen.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2008. Im Lichte der bis dahin gemachten Erfahrungen, insbesondere auch über die Kostenauswirkungen, wird dann über die Fortlegung oder etwa erforderliche Änderungen entschieden.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung der FA-ZR soll folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der

vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalinstandsetzungen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“

Die Neuregelung gilt für alle Generalsanierungsmaßnahmen, für die ab dem 1. Juli 2004 erstmals Zuwendungsbescheide erlassen werden. Sofern für diese Maßnahmen bereits vor dem 1. Juli 2004 der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt wurde, sind die bisherigen Fördervorschriften anzuwenden.“

Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Eine Vorbesprechung dieser geplanten Generalinstandsetzungen bei der Regierung der Oberpfalz ist zweckmäßig.

F) Feuerwehrgerätehäuser

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen. Auf Nr. 6.1 FwZR wird hingewiesen.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten** bis zum

2. November 2005

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

- 1.1 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
- 1.2 **Kostensteigerungen.** Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf das RS vom 07.12.1993, Az.: 230-1551-133, hingewiesen (Rechtzeitige Mitteilung!).

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht bis zum 1. August 2005 durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2006 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2006 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. **Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. September 2005 gestellt werden.**

Der Antragstermin 30. September 2005 ist zuverlässig einzuhalten. **Terminverlängerung kann nicht gewährt werden. Später eingehende oder unvollständige Anträge müssen unbearbeitet zurückgegeben werden.**

Bei Kindergärten und Feuerwehrgerätehäusern ist der Antragstermin 30. September 2005 möglichst einzuhalten.

Das Regierungskontingent ist durch laufende bzw. vorliegende Maßnahmen bereits vorbelastet. Die Berücksichtigung aller angemeldeten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2006 ist deshalb voraussichtlich nicht möglich.

Die Regierung der Oberpfalz ist gehalten, in die Bedarfsanmeldung zum 01.12.2005 für das Haushaltsjahr 2006 nur bewilligungsreife Vorhaben aufzunehmen. Bewilligungsreife Maßnahmen sind Projekte, für die alle notwendigen fachlichen

Stellungnahmen vorliegen und die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns für kommunale Baumaßnahmen.

Im Förderverfahren nach Art. 10 FAG darf die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nur dann ausgesprochen werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint.

Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der fachlichen Prüfung versandt.

6. Nachweis der Verwendung.

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2003, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 30. Juni 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen
an den Volksschulen Eschlkam
(Grundschule und Teilhauptschule I)
und Neukirchen b.Hl. Blut
(Grund- und Hauptschule),
Landkreis Cham,
Vom 17. Juni 2005
Nr. 530.4-5102-CHA-46**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet des Marktes Eschlkam werden von der Waldschmidt-Volksschule Eschlkam (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Neukirchen b.Hl. Blut (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Waldschmidt-Volksschule Eschlkam besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Eschlkam, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 208 (RABl 1981 S. 10), geändert mit Verordnung vom 20. Mai 1985 Nr. 240 -3055 g CHA 294 (RABl S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Waldschmidt-Volksschule Eschlkam (Grundschule).“

§ 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Neukirchen b.Hl. Blut, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 213 (RABl 1981 S. 12) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 17. Juni 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Regensburg Vom 17. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-R/St 15

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschule Regensburg - Gerhardingerschule Stadtamhof-Steinweg (Grundschule und Teilhauptschule I) werden mit Ausnahme des Gebietes „Oberer und Unterer Wöhrd“ der Volksschule Regensburg – Hans-Herrmann-Schule (Hauptschule) angegliedert.

Das Gebiet „Oberer und Unterer Wöhrd“ wird in den Jgst. 5 und 6 der Volksschule Regensburg - Clermont-Ferrand-Schule (Hauptschule) zugeordnet.

- (2) Die Volksschule Regensburg - Gerhardingerschule Stadtamhof-Steinweg besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Das Teilgebiet des jetzigen Schulsprengels der Volksschule Regensburg – Schule Prüfening (Grundschule), das südlich der Bahnlinie Regensburg-Kelheim-Ingolstadt liegt, wird der Volksschule Regensburg – Schule Königswiesen (Grundschule) zugeordnet.

§ 3

Die Nrn. 1, 3, 13, 14 und 17 des § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Regensburg vom 16. März 1998 Az. 240-5102-R-10 (RABl S. 17), geändert mit Verordnung vom 4. August 2000 Nr. 530-5102-R-12 (RABl S. 42), erhalten folgende Fassung

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Sprengel der Schule |
|----------|------------------------|---------------------|
|----------|------------------------|---------------------|

1. Volksschule Regensburg – Clermont-Ferrand-Schule (Hauptschule)

- a) Sprengel der Kreuzschule (Grundschule);
- b) Sprengel der Schule Prüfening (Grundschule);
- c) Teilgebiet aus dem Sprengel der Von-der-Tann-Schule (Grundschule), begrenzt im Norden durch die Donau, im Osten beginnend beim Hauptbahnhof durch die Maximilianstraße, Speichergasse zum Alten Kornmarkt, von dort nach Osten in die Pfluggasse und dann in nördlicher Richtung durch die Adolf-Kolping-Straße zum St.-Georgen-Platz zur Eisernen Brücke, im Süden durch die Bahnlinie Regensburg-München und im Westen beginnend bei der Einmündung der Bahnhofstraße in die Margaretenstraße, durch die Albertstraße, Maximilianstraße, den St.-Peters-Weg, An der Hülling, die Obere und die Untere Bachgasse, den Kohlenmarkt, die Fischgasse und Am Schallern;
- d) der Obere und der Untere Wöhrd.

3. Volksschule Regensburg – Hans-Herrmann-Schule (Hauptschule)

- a) für die Jgst. 5 und 6:
 - aa) Sprengel der Hans-Herrmann-Schule (Grundschule),
 - bb) Sprengel der Schule Schwabelweis (Grundschule),
 - cc) Sprengel der Schule St. Nikola (Grundschule) und
 - dd) Sprengel der Gerhardingerschule Stadtamhof-Steinweg (Grundschule), jedoch ohne den Oberen und Unteren Wöhrd;
- b) für die Jgst. 7 bis 9:
das gesamte nördlich der Donau gelegene Stadtgebiet, jedoch **ohne**
- den Oberen und Unteren Wöhrd und
- den Sprengel der Konradschule (Hauptschule).

13. Volksschule Regensburg – Schule Königswiesen (Grundschule)

Teil des Stadtgebietes von Regensburg, begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt bis zur Abzweigung der Bahnlinie Regensburg-Nürnberg, dieser folgend bis zur Kumpfmühler Brücke, im Osten beginnend an der Kumpfmühler Brücke, durch die Bischof-Wittmann-Straße und die Augsburgische Straße bis zur Einmündung des Autobahnzubringers, diesem 550 m nach Westen folgend bis zur Schnittlinie der gedachten Verlängerung mit der Ostgrenze des Georg-Hegenauer-Parks, entlang der Ostgrenze des Grüngürtels nach Süden, zuletzt 40 m nach Südosten und von dort straßenmittig durch die Konrad-Adenauer-Allee zur Ziegetsdorfer Straße, im Süden durch die Ziegetsdorfer Straße entlang der Stadtgrenze bis zur Donau und im Westen entlang der Stadtgrenze (Donau) bis zur Sinzinger Autobahnbrücke.

14. Volksschule Prüfening (Grundschule)

Teil des Stadtgebietes von Regensburg, begrenzt im Westen und im Norden durch die Donau, im Osten durch die A 93 (Westumgehung) von der Donau bis zur Bahnlinie Regensburg-Nürnberg, im Süden durch die Bahnlinie Regensburg-Nürnberg einschließlich der Abzweigung Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt bis zur Stadtgrenze

17. Volksschule Regensburg – Gerhardingerschule Stadtamhof-Steinweg (Grundschule)

Teil des Stadtgebietes von Regensburg, begrenzt im Westen und im Norden durch die Stadtgrenze, im Osten durch den Regen, im Süden durch die Donau einschließlich des Oberen und des Unteren Wöhrds.“

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/05 die Volksschule Regensburg – Schule Prüfening (Grundschule) besuchen und die im Teilgebiet des derzeitigen Sprengels der Volksschule Regensburg – Schule Prüfening (Grundschule) südlich der Bahnlinie Regensburg-Kelheim-Ingolstadt wohnen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Regensburg, 17. Juni 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident